

Richtlinie der Stadt Landau in der Pfalz zur Förderung von Wärmeschutz und Heizungstausch

vom 20.01.2025

mit Änderung zum 09.09.2025

Zur Förderung der Wärmewende stellt die Stadt Landau in der Pfalz aus Fördermitteln des Landes insgesamt 232.000 € für die Bezuschussung von Maßnahmen zum sparsamen Einsatz von Heizenergie in Privathaushalten bereit.

1. Zuwendungszweck

Zum Erreichen der lokalen und nationalen Klimaschutzziele fördert die Stadt Landau in der Pfalz im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz den Wärmeschutz sowie den Heizungstausch. Durch die Förderung soll Bürgerinnen und Bürger geholfen werden, ihre Abhängigkeit von fossilen Energien zu verringern. Die Stadt Landau in der Pfalz regelt nach Maßgabe dieser Richtlinie, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung beantragt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind folgende Maßnahmen in ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Stadtgebiet Landau in der Pfalz:

2.1 Fassadedämmung

- Altbau, für den vor dem 31.12.1994 der Bauantrag gestellt wurde.
- Die gedämmte Außenwand darf einen U-Wert von maximal $0,20 \text{ W}/(\text{qm} \cdot \text{K})$ nicht überschreiten.
- Diese Anforderung ist beispielsweise mit einem Dämmstoff von 14 cm Dicke mit Wärmeleitfähigkeit $0,032 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ zu erreichen.
- Dämmung der Außenwände von innen (Innendämmung) wird bei Baudenkmälern und Gebäuden in Geltungsbereichen von Gestaltungs- und Sanierungssatzungen gefördert. Dabei ist ein U-Wert von maximal $0,45 \text{ W}/(\text{qm} \cdot \text{K})$ nicht zu überschreiten. Bei Außenwänden mit Fachwerkaußenwänden darf der U-Wert von maximal $0,65 \text{ W}/(\text{qm} \cdot \text{k})$ nicht überschritten werden.

2.2 Dachdämmung/Dämmung oberste Geschossdecke

- Altbau, für den vor dem 31.12.1994 der Bauantrag gestellt wurde.

- Das gedämmte Dach bzw. die oberste Geschossdecke darf einen U-Wert von maximal $0,14 \text{ W}/(\text{qm}^*\text{K})$ nicht überschreiten.
- Diese Anforderung ist beispielsweise mit einem Dämmstoff von 30 cm Dicke (Zwischensparrendämmung) mit Wärmeleitfähigkeit $0,032 \text{ W}/(\text{m}^*\text{K})$ zu erreichen

2.3 Austausch Fenster/Außentüren

- Altbau, für den vor dem 31.12.1994 der Bauantrag gestellt wurde.
- Fenster und Außentüren werden nur in Verbindung mit einer förderfähigen Dämmung des umgebenden Bauteils (Fassade gemäß 2.1 bzw. Dach gemäß 2.2) gefördert.
- Fassadenfenster, Balkon- und Terrassentüren dürfen einen U_w -Wert von maximal $0,95 \text{ W}/(\text{qm}^*\text{K})$ nicht überschreiten.
- Die Haus-Eingangstür darf einen U_d -Wert von maximal $1,3 \text{ W}/(\text{qm}^*\text{K})$ nicht überschreiten.
- Dachfenster dürfen einen U_w -Wert von maximal $1,0 \text{ W}/(\text{qm}^*\text{K})$ nicht überschreiten.

2.4 Dämmung der Kellerdecke

- Altbau, für den vor dem 31.12.1994 der Bauantrag gestellt wurde.
- Die gedämmte Kellerdecke darf einen U-Wert von maximal $0,25 \text{ W}/(\text{qm}^*\text{K})$ nicht überschreiten.
- Diese Anforderung ist bei der Dämmung einer Kellerdecke beispielsweise mit einem Dämmstoff von 10 cm Dicke mit Wärmeleitfähigkeit $0,032 \text{ W}/(\text{m}^*\text{K})$ zu erreichen.

2.5 Kosten im Zusammenhang mit einem Neuanschluss an ein Fernwärmenetz

- Austausch einer bestehenden Heizung durch Fernwärme. Förderfähig sind Kosten für die Hausübergabestation sowie deren Umfeldmaßnahmen. Die Übergabestation muss den technischen Anschlussbedingungen der EnergieSüdwest entsprechen.

2.6 Wärmepumpen

- Austausch einer Öl- oder Gasheizung durch eine elektrisch betriebene Wärmepumpe.
- Das Gebäude muss in einem Gebiet liegen, dass im Wärmeplan der Stadt Landau als Gebiet zur „dezentralen Versorgung“ oder zum Anschluss an die „Fernwärme bis 2045“ (u.a. Wollmesheimer Höhe, Umgebung Universität) ausgewiesen ist. Die Karte mit den Gebietsausweisungen ist hier veröffentlicht:
<https://maps.landau.de/map22.htm?wor=kwp&menue=3&layers=Fernwaerme>
- Förderfähig sind Geräte, die Luft, Erde oder Grundwasser als Wärmequellen nutzen.

Die förderfähige Maßnahme darf erst nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie abgeschlossen werden. Entscheidend ist das Datum der Rechnung des Fachbetriebs. Maßnahmen, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind nicht förderfähig.

3. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind

- Eigentümer:innen von selbst bewohnten Einfamilienhäusern, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- Eigentümergemeinschaften, sofern alle Wohnungen selbst von den Eigentümer:innen bewohnt werden und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Bei nur einer vermieteten Wohnung oder gewerblich genutzten Fläche ist die Förderung nicht möglich.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung besteht in der Gewährung eines einmaligen pauschalen Zuschusses von höchstens 5.000 € pro Gebäude. Im Einzelnen werden gefördert:

- Fassadendämmung: 20 €/qm gedämmter Fläche.
- Dachdämmung/Dämmung oberste Geschoßdecke: 15 €/qm gedämmter Fläche
- Fenster/Außentüren: 50 €/qm Fenster- bzw. Türfläche
- Dämmung Kellerdecke bzw. Decken gegen Außenluft von unten: 5 €/qm gedämmter Fläche.
- Kosten im Zusammenhang mit einem Neuanschluss an ein Fernwärmenetz: 2.000 €
- Wärmepumpe: 2.000 €

Bei den Maßnahmen zum Wärmeschutz sind in der Rechnung die gedämmten Flächen bzw. die Fenster-/Türflächen zusammen mit der Dämmstoffdicke sowie der Wärmeleitfähigkeit des Materials anzugeben.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von einem Fachbetrieb durchgeführt und mit Rechnung nachgewiesen werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Die Inanspruchnahme anderer Förderprogramme ist zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass andere Förderprogramme ggf. eine Kumulation ausschließen.

Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Ablehnung des Antrages besteht kein Anspruch auf Ersatz bereits entstandener Kosten.

5. Verfahren

Bewilligende Stelle ist die Stadt Landau in der Pfalz. Antrag auf Zuwendung ist online oder schriftlich über das bereitgestellte Antragsformular bis spätestens 31.03.2026 zu stellen. Es werden nur Anträge angenommen, die vollständig und widerspruchsfrei sind.

Der Antrag kann online über das Klimaschutzportal der Stadt Landau unter www.landau.klimaschutzportal.rlp.de gestellt werden oder steht als Downloadformular zur Verfügung. Das Downloadformular ist zu richten an:

Stadt Landau in der Pfalz
045 Klimastabsstelle
Marktstraße 50
76829 Landau in der Pfalz

oder eingescannt an

Kipki@landau.de

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Rechnung der Fachfirma aus der die durchgeführte Maßnahme ersichtlich ist.
- Zahlungsnachweis.
- Nachweis über die Einhaltung der geforderten U-Wert bzw. Dämmstärken bei Maßnahmen zum Wärmeschutz. Sofern dies nicht aus der Rechnung der Fachfirma hervorgeht ist ein rechnerischer Nachweis der Fachfirma oder eines Energieeffizienzexperten vorzulegen.
- Kopie des Personalausweises als Adressnachweis
- Im Falle von Dämm-Maßnahmen: Baualter des Gebäudes

- Im Falle von Einfamilienhäusern: Bestätigung, dass das Haus vom Eigentümer selbst bewohnt ist und keine gewerbliche Nutzung vorliegt.
- Im Falle von Eigentümergemeinschaften: Bestätigung, dass alle Wohnungen von den Eigentümer:innen selbst bewohnt werden und keine gewerbliche Nutzung vorliegt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Zuschuss auf das vom Antragstellenden angegebene Konto überwiesen. Eine Barauszahlung des Zuschusses ist nicht möglich.

6. Weitere Bestimmungen

Die Bewilligung der Zuwendung durch die Stadt Landau in der Pfalz ersetzt nicht eine erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Zuwendung wird beispielsweise keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Maßnahme übernommen. Die Verantwortung für die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen nach Wasserrecht, Baurecht, Denkmalrecht oder Sanierungsrecht obliegt der antragstellenden Person. Dazu gehören auch Genehmigungen gemäß der Landauer Sanierungssatzungen.

Der Zuwendungsgeber hat das Recht, die entsprechende Verwendung der Zuwendung durch Besichtigung vor Ort zu prüfen. Sollte festgestellt werden, dass die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, kann eine Rückforderung der erfolgten Zuwendung eingefordert werden.

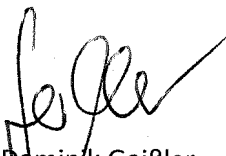
7. Haftungsausschluss

Die Stadt Landau in der Pfalz haftet nicht für Schäden, die durch bezuschusste Maßnahmen entstehen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 20.01.2025 in Kraft.

Die Stadtverwaltung:



Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister